

Beschluss-Vorlage 2023/0283 zur Sitzung am 11.07.2023
des Stadtrates

TOP 4

öffentlich

Betreff: Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Germering (BGS/WAS)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro x

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro x

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro x

Folgekosten

x einmalig

x lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Wirtschaftsplan
2023

im Investitionsplan
2023

mit

x Euro

Sachkonto

Bereits vergeben

x

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung hat der Stadtrat am 1.1.1980 eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Germering (BGS/WAS) erlassen. Diese entsprach zum Zeitpunkt des Beschlusses der Mustersatzung der Bayerischen Innenministeriums.

Weitere Satzungen wurden 1994 und 2017 erlassen.

Bei der vergangenen überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde in einer Textziffer angemerkt, dass „der Beitragsteil der erlassenen BGS/WAS nichtig sein dürfte“.

Um diesen Sachverhalt zu prüfen, wurde eine Rechtsanwältin für Verwaltungsrecht beauftragt. Diese kommt in ihrer Ausarbeitung zum Schluss, dass alle drei Satzungen nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH aus unterschiedlichen Gründen unwirksam bzw. nichtig sind oder waren.

- BGS/WAS 1980 wegen § 5 Abs. 5.- Berechnung von Grundstücken im Außenbereich
- BGS/WAS 1994 wegen § 5 Abs. 7 S. 4 – Dachgeschossflächen von Gebäuden im Außenbereich wurden unzulässigerweise unabhängig von deren Ausbauzustand herangezogen
- BGS/WAS 2017 wegen fehlender Flächenbegrenzungsregelung bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten

Die Beitragsatzung ist somit als Rechtsgrundlage für Beitragsbescheide ungeeignet. In der Konsequenz muss durch den Stadtrat eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erlassen werden.

Die Rechtsanwältin für Verwaltungsrecht hat eine Satzung erarbeitet, die sich am Muster der Beitrags- und Gebührensatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.12.2008 orientiert. Diese stellt den aktuell rechtswirksamen Stand dar. An einigen Stellen musste auf die individuelle Satzungsvergangenheit der Stadt Germering eingegangen werden und entsprechende Formulierungen gewählt werden. Die Festsetzung der Standrohrgebühren wurde aus der Satzung herausgenommen um auch hier der Mustersatzung zu entsprechen.

Die jetzt angesetzte Tiefenbegrenzung hat sich an der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung in unbepflanzten Gebieten orientiert. Hierbei wurden zum einen die letztmalig an die Wasserversorgung der Stadtwerke im Außenbereich angeschlossenen Grundstücke (1998, 2001) als auch die im Bereich des Altdorfs in näherer Vergangenheit errichteten Gebäude im Außenbereich herangezogen.

Die in der Satzung genannten Beträge und Gebühren wurden im Vergleich zur alten Satzung nicht verändert. Eine Kalkulation hierzu wird momentan extern erstellt. Im Satzungstext sind die im Vergleich zur alten Satzung veränderten Textstellen gelb markiert.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat erlässt die in der Anlage zum Sitzungsvortrag vorgelegte neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Germering (BGS/WAS) mit Wirkung zum 15. Juli 2023.

Schmid, Roland Genehmigt Zweite Bgmin.

BGS 07_23 StRx